

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

- 1 ) Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen:  
**Verein Lübecker Köche von 1919**
- 2 ) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
- 3 ) Der Verein ist Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main.
- 4 ) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- 5 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben :

- 1 ) Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 2 ) Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch monatlich abzuhaltende Versammlungen.
- 3 ) Die Förderung des Berufsnachwuchses sowie die Betreuung alter, notleidender Berufskollegen. Durchführung sportlicher Veranstaltungen, die der Förderung körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübung ( Spiel, Sport usw. ) dienen.
- 4 ) Die aufgaben des Vereins liegen einmal in der Durchführung fachlicher und kultureller Veranstaltungen, um den beruf des Koches der Öffentlichkeit im positiven Sinn zu präsentieren und zum anderen in der Pflege der Kochkunst im allgemeinen Sinn. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- 5 ) Unterstützung von sozialen Institutionen und Einrichtungen.
- 6 ) Durchführung von Jugendwettbewerben und von Kochkunstveranstaltungen im regionalen Bereich.
- 7 ) Abhalten von Weiterbildungs-Veranstaltungen und Seminaren im regionalen Bereich.
- 8 ) Der Verein wird sich nur mit fachlichen und kulturellen Aufgaben, nicht aber mit rein wirtschaftlichen Arbeiten und nicht mit arbeitsrechtlichen Fragen befassen.

### § 3

#### Mitgliedschaft :

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 1 ) ordentliche Mitglieder
- 2 ) Ehrenmitglieder
- 3 ) Mitglieder im Ausbildungsverhältnis
- 4 ) außerordentliche Mitglieder

- Zu**
- 1 ) Ordentliches Mitglied des Zweigvereins kann jeder Koch, Küchendirektor oder Küchenmetzger mit abgeschlossener Berufsausbildung werden, sofern er/sie die ordentliche Mitgliedschaft im Verband der Köche Deutschlands besitzt. Über Aufnahmen von ordentlichen Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliedschaft einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
  - 2 ) Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt, in besonderen Fällen ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn er/sie sich nach mindestens 5 jähriger Vereinsmitgliedschaft besondere Verdienste um den Verein oder den Verband erworben hat.  
Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder nehmen an allen Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung teil. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.
  - 3 ) Auszubildende des Kochberufs, die ihre Probezeit vollendet haben und einen Ausbildungsvertrag vorweisen können, werden als Mitglieder im Ausbildungsverhältnis aufgenommen, sofern sie auch auszubildende Mitglieder des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. sind. Auszubildende Mitglieder im Kochberuf nehmen an allen Vereinssitzungen teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie sind nur für ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. Nach bestandener Gehilfenprüfung erwerben die auszubildenden Mitglieder ohne weiteres die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins und des Verbandes.
  - 4 ) Als außerordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Körperschaften aufgenommen werden, die einen jährlichen Beitrag entrichten, der jeweils vom Vorstand festgelegt wird. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, und auch nicht in den Vorstand wählbar.

## § 4

### Beiträge :

- 1 ) Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ist von der Generalversammlung zu beschließen.
- 2 ) Den Zahlungstermin kann außer der Generalversammlung auch die Vorstandschaft des Vereins beschließen.
- 3 ) Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit Erfüllung der Schlussverpflichtung treten die satzungsmäßigen Rechte wieder in Kraft.
- 4 ) Über die Beitragsbefreiung kann nur die Generalversammlung beschließen.
- 5 ) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft :

- 1 ) Die Mitgliedschaft endet
  - a ) durch Tod
  - b ) durch Austritt
  - c ) durch Ausschluss
- 2 ) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- 3 ) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.
  - a ) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
  - b ) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
  - c ) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 4 ) Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 5 ) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- 6 ) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 7 ) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6

### Der Vorstand :

Der Vorstand besteht aus :

- 1 ) dem Vorsitzenden
- 2 ) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3 ) dem Schriftführer
- 4 ) dem Kassierer
- 5 ) dem Jugendwart
- 6 ) den Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten ( § 26 BGB )

- 1 ) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinbeschlüsse.
- 2 ) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des 1. oder 2. Vorsitzenden.

## § 7

### Vorstandswahlen :

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl, während die weiteren Mitglieder durch Akklamation gewählt werden können. Sofern mehrere Bewerber zur Wahl stehen, erfolgt die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so stellt der Vorstand einen Ersatzmann bis zu der kommenden Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen mit zweiwöchiger schriftlicher Einladung.

## § 8

### Generalversammlung :

- 1) Zur alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung sind alle Mitglieder mit mindestens 3 wöchiger Frist schriftlich einzuladen. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge dem Verein und dem Verband gegenüber Nicht im Rückstand sind. Stimmübertragungen sind möglich. Die Hauptversammlung Ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Stimmen vertreten sind.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge sind in der Generalversammlung bekannt zu geben.
- 4) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Aufgaben der Generalversammlung:

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben :

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung.
- 4) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben soweit die nach der Sitzung übertragenen Angelegenheiten.
- 6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmen-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

## § 10

### Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1 ) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung Beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2 ) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 3 ) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4 ) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## § 11

### Vorstandssitzung :

- 1 ) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bez. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tage eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiter.
- 2 ) In besonderen Notfällen können mindestens 5 Mitglieder der Vorstandschaft eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.

## § 12

### Vermögenslage :

Vereinsgelder sind bei einer Bank anzulegen.

### § 13

#### Ehrensatz :

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern tritt der Vorstand zusammen, wozu die streitenden Parteien zu laden sind.

Jede Partei kann eine weitere Person, die Mitglied des Zweigvereins oder des Verbandes Der Köche Deutschlands e.V. ist, zu dieser Sitzung laden lassen. Den Parteien steht das Recht zu, sich an den Verband der Köche Deutschlands e.V. mit Sitz Frankfurt / Main, zu wenden, wenn Einigkeit nicht erzielt werden kann. Die Entscheidung der Köche Deutschlands e.V. ist dann endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

### § 14

#### Auflösung :

- 1 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Sterbegeldeinrichtung des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. mit Sitz Frankfurt / Main zu.
  
- 2 ) Bei Auflösung des Vereins zum Zweck einer Fusion geht das Vermögen des Vereins an den Nachfolge – Verein über.